

**Pflichtopfertag für die Diakonie Deutschland
am 22. Juli 2018**

Erlass des Oberkirchenrats
vom 04. Juni 2018 GZ: 77.34-18-04-02-V01

Nach dem Kollektenplan ist am 8. Sonntag nach Trinitatis, dem 22. Juli 2018, ein Pflichtopfer für das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung/Diakonie Deutschland vorgesehen. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

„Unsere Gesellschaft wird vielfältiger. Das ist gut, kann aber auch zu Konflikten führen. Mit Ihrer Kollekte unterstützen Sie Projekte der Diakonie, die sich dafür einsetzen, dass das Potenzial der Vielfalt positiv genutzt und niemand ins gesellschaftliche Abseits gedrängt wird. Menschen die an den Rand der Gesellschaft gedrängt sind und sich fremd fühlen, sollen erfahren, dass sie dazugehören.“

In Galater 3,28 steht geschrieben:
Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau; denn ihr seid allesamt einer in Christus Jesus.

Gott segne Geber und Gaben.“

Dr. h.c. Frank O. July
Landesbischof



EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2018-06-05
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-517
Frau Cornelia Wolf
E-Mail: Cornelia.Wolf@elk-wue.de

AZ 52.13-13 Nr. 77.34-18-04-02-V01/1.2

An die
Ev. Pfarrämter, die gewählten Vorsitzenden
der Bezirkssynoden und der Kirchengemeinderäte,
Kirchenpflegen sowie Bezirksopfersammelstellen,
Diakonischen Bezirksstellen

über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Kirchlichen Verwaltungsstellen

Pflichtopfer für die Diakonie Deutschland am 22. Juli 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Pfarrämter und Kirchengemeinden werden gebeten, das Opfer abzukündigen und den Opferertrag sämtlicher Gottesdienste am 22. Juli 2018 bis spätestens 3. September 2018 an die Bezirksopfersammelstellen zu überweisen. Diese werden gebeten, bis 17. September 2018 die Opfer an die Kasse des Oberkirchenrates abzuführen.

Auch weitere Opfer und Spenden, die für diesen Zweck eingehen, leiten Sie bitte an die Kasse des Oberkirchenrats weiter.

Hinweis:

Falls im Zusammenhang mit diesem Opfer Spenden für die Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband bei Kirchengemeinde oder Kirchenbezirk eingehen, so gelten die folgenden Freistellungsdaten:

Das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung ist von der Körperschaftssteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient. Dies gilt laut Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Berlin-Körperschaften I, vom 22.01.2015 nach § 5 Abs.1 Nr. 9 KStG.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Rieth
Kirchenrat